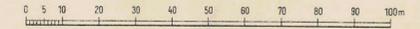


Abzeichnung Bebauungsplan XI-71

für die Verbreiterung

der **Saarstraße**
zwischen Kaisereiche und Fregestraße

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung:

festzusetzen:	aufzuheben:	
		Straßenfluchtlinie
		Baufuchtlinie
		Straßenbegrenzungslinie
		Straßenbegrenzungslinie tiefer Straßenfluchtlinie

Freiflächen:

ausgewiesen durch Flucht- oder Baulinien	auszuweisen durch festzusetzende Baulinien	
		private Grünflächen
		ausgewiesenes und auszuweisendes Straßenland

Grenzen usw.:

vorhanden:	geplant:	aufzuheben:	
			Verwaltungsbezirksgrenze
			Ortsteilgrenze
			Eigentumsgrenze
			Grenze des Geltungsbereiches
			Bordkante
			Straßenbahngleise

Aufgestellt:

Bezirksamt Schöneberg, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung

Amt für Stadtplanung

gez.: Teich

gez.: Lüer

Amtsleiter

Amtsleiter

Berlin-Schöneberg, den 12. Oktober 1957

gez.: Grabowski

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 20/554 vom 27.11.57 erhalten und wurde in der Zeit vom 11.4.58 bis 9.5.58 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Schöneberg, den 18.6.1958

Bezirksamt Schöneberg

Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

gez.: Lüer

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §17 Abs.5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S.27) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 11. August 1958

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

gez.: Schwedler

Die Verordnung ist am 22.8.1958 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 772 verkündet worden.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

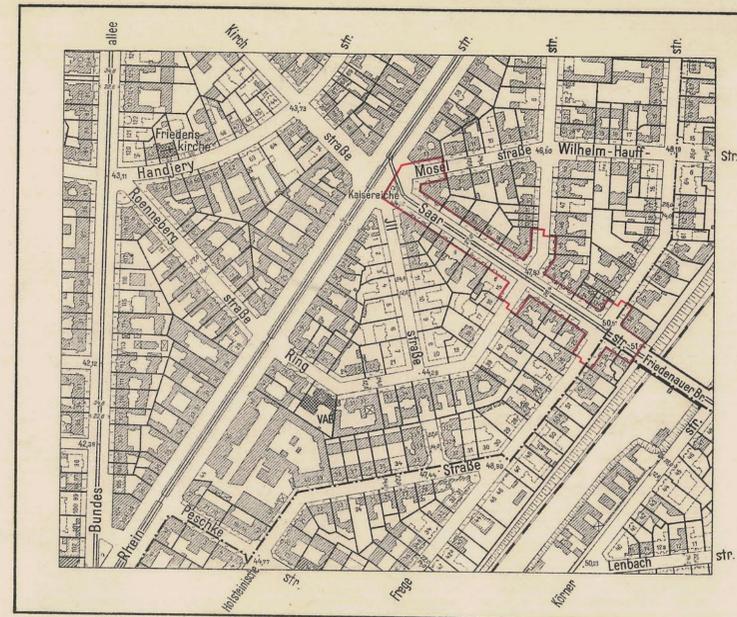
Berlin-Schöneberg, den 30.8. 1958

Bezirksamt Schöneberg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung



[Signature]
Obervermessungsrat

Übersichtskarte 1:4000



*U. mit R. m. Fern. Stgt. am 24.6.52 ist die Auswanderung des abstr. Straßenraumes nicht erfolgt.
25.3.53 Kz*

Verw. Bez. Steglitz

Planergänzungsbestimmungen

1. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
2. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen und sonstigen Vorschriften und Bestimmungen.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis